

Beitragsordnung

Deutsch-Japanische Weinwirtschaftsinitiative e. V. (DJWI) · Stand 05.10.2026

Diese Beitragsordnung beruht auf § 6 der Satzung und regelt Beitragspflicht, Einstufung, beitragsfreie Zeiträume, Fälligkeit und Ausnahmen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für alle Fachmitglieder des DJWI. Privatmitglieder und Ehrenmitglieder sind nach Maßgabe dieser Ordnung beitragsfrei.

§ 2 Beitragsfreiheit

1. Privatmitglieder sind für die gesamte Dauer ihrer Privatmitgliedschaft beitragsfrei.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, soweit sie nicht zugleich in einer anderen beitragspflichtigen Mitgliedsart geführt werden.
3. Die Gründungsmitglieder, die die Vereinssatzung vom 15.02.2026 unterzeichnet haben, sind für die gesamte Dauer ihrer Mitgliedschaft von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 3 Beitragsfreie Anfangszeit für Fachmitglieder

1. Neu aufgenommene Fachmitglieder sind für die ersten zwölf Monate ab dem in der Aufnahmebestätigung festgelegten Beginn ihrer Mitgliedschaft beitragsfrei.
2. Der beitragsfreie Zeitraum endet mit Ablauf des Tages, der dem ersten Jahrestag des Mitgliedschaftsbeginns vorausgeht.
3. Ab dem ersten Jahrestag besteht Beitragspflicht nach dieser Beitragsordnung. Für das verbleibende Kalenderjahr wird der Beitrag anteilig nach § 6 Abs. 3 berechnet.

§ 4 Beitragsstaffel für Fachmitglieder

1. Maßgeblich ist grundsätzlich die wirtschaftliche Tätigkeit, unter der die Fachmitgliedschaft geführt wird. Es wird nur eine Beitragsstaffel angewandt.
2. Für Weingüter, Produzenten sowie sonstige Unternehmen oder selbständig Tätige, die nicht unter Absatz 3 fallen, ist der Jahresumsatz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres maßgeblich.
3. Für Importeure, Händler und Markteintritts-Agenturen bzw. Beratungen, deren DJWI-Mitgliedschaft auf ihr Japan-Geschäft bezogen ist, ist ausschließlich die Zahl der im Japan-Geschäft vertretenen oder gehandelten Weingüter maßgeblich.

4. Bei gemischten Geschäftsmodellen entscheidet der Vorstand anhand der überwiegenden, für die DJWI-Mitgliedschaft relevanten Tätigkeit über die anzuwendende Staffel.

Staffel A – Jahresumsatz

Kategorie	Jahresumsatz	Jahresbeitrag
A	bis 250.000 €	180 €
B	über 250.000 € bis 500.000 €	240 €
C	über 500.000 € bis 1.000.000 €	320 €
D	über 1.000.000 €	450 €

Staffel B – Importeure, Händler und Markteintritts-Agenturen

Kategorie	Im Japan-Geschäft vertretene / gehandelte Weingüter	Jahresbeitrag
A	bis 5	180 €
B	6 bis 10	240 €
C	11 bis 20	320 €
D	mehr als 20	450 €

§ 5 Einstufung und Mitwirkungspflichten

1. Das Fachmitglied macht bei Antragstellung die für seine Einstufung erforderlichen Angaben. Eine Angabe des exakten Umsatzes ist nicht erforderlich; die Mitteilung der zutreffenden Umsatzklasse genügt.
2. Die Einstufung wird mit der Aufnahmeentscheidung dokumentiert. Neu gegründete Unternehmen ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr werden anhand einer realistischen Selbsteinschätzung des erwarteten Jahresumsatzes eingestuft.
3. Wesentliche Änderungen, die zu einer anderen Beitragskategorie führen, sind dem Vorstand spätestens bis zum 30. November für das folgende Kalenderjahr mitzuteilen.
4. Der Vorstand kann die Einstufung in angemessenen Abständen überprüfen und bei begründeten Zweifeln geeignete Nachweise verlangen.

§ 6 Fälligkeit und zeitanteilige Berechnung

1. Der Jahresbeitrag wird für das Kalenderjahr im Voraus erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen.
2. Nach Ablauf der zwölfmonatigen beitragsfreien Anfangszeit entsteht die Beitragspflicht erstmals mit dem ersten Jahrestag der Mitgliedschaft.
3. Für das erste beitragspflichtige Rumpffjahr wird für jeden vollen Kalendermonat nach dem ersten Jahrestag ein Zwölftel des Jahresbeitrags berechnet. Beginnt die Beitragspflicht am ersten Kalendertag eines Monats, wird dieser Monat mitgerechnet.
4. Danach wird der volle Jahresbeitrag jeweils für das Kalenderjahr erhoben.

§ 7 Stundung, Ermäßigung und Erlass

Der Vorstand kann auf schriftlich begründeten Antrag in besonderen Härtefällen Beiträge zeitlich befristet stunden, ermäßigen oder erlassen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und begründet keinen Anspruch auf zukünftige Gleichbehandlung außerhalb vergleichbarer Sachverhalte.

§ 8 Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug kann der Verein nach Fälligkeit mahnen. Gesetzliche Verzugsfolgen bleiben unberührt.
2. Besteht trotz Mahnung ein Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten, kann der Vorstand die Mitgliedschaftsrechte nach Maßgabe der Satzung ruhen lassen.

§ 9 Änderungen der Beitragsordnung

1. Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt der Vorstand auf Grundlage der Satzung.
2. Beitragserhöhungen oder Änderungen der Einstufungskriterien wirken grundsätzlich erst für zukünftige Beitragszeiträume. Sie sollen den betroffenen Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn des neuen Beitragszeitraums in Textform mitgeteilt werden.